



GENERALDIREKTION MÜNCHEN
Direktion Industrie

Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Informationen der GEMA für einzelne Tonträgerherstellungen sowie die tariflichen Grundlagen. Bei der Herstellung und Verbreitung von Tonträgern mit Musikwerken des von der GEMA verwalteten und geschützten Weltrepertoires werden wie im Text beschrieben urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen.

Bitte nutzen Sie für die Meldung Ihrer Tonträgerherstellung das Lizenzierungssystem im Internet. Sie finden den Zugang über die GEMA-Website (<http://www.gema.de>) bzw. direkt über:

<http://tlo.gema.de>.

Dieses System bietet Ihnen den Vorteil, Ihre Daten und die Bearbeitungsergebnisse der GEMA jederzeit über das Internet einsehen zu können.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, dieses System zu nutzen, schicken Sie bitte den beigefügten Meldebogen ausgefüllt per Telefax an 089-480 03-779 oder per Post an die u. a. Adresse. Um Mehrfachlizenzierungen zu vermeiden, bitten wir die Tonträgermeldungen nur einmal, entweder online, per Telefax bzw. per Post einzureichen. Falls Sie den Meldebogen nutzen, bitten wir Sie, diesen komplett und möglichst mit dem PC bzw. Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

Wer muss lizenzieren?

GEMA-Mitglied veröffentlicht seine eigenen Werke und/oder Fremdwerte

Nicht-GEMA-Mitglied veröffentlicht seine eigenen Werke und/oder Fremdwerte.

GEMA-Anspruch

Die GEMA nimmt für ihre Mitglieder sowie die Mitglieder ihrer ausländischen Schwestergesellschaften die Interessen und Rechte an deren Werkschöpfungen in Deutschland wahr. Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sind mehrere Miturheber an einem Werk beteiligt, so erlischt der Anspruch 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Genehmigte Bearbeitungen werden dementsprechend bis 70 Jahre nach dem Tod des Bearbeiter-Urhebers von der GEMA vertreten.

Auf dem GEMA-Lizenzantrag sind die Original-Werktitel mit Original-Urheber anzugeben! Bei genehmigten Bearbeitungen sollen die Namen der Bearbeiter und bei verlegten Werken der Verlag hinzugefügt werden.

Nach § 4 Nr. 4 des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht hat der Bearbeiter eines geschützten Werkes nur dann einen Anspruch als Bezugsberechtigter, wenn seine Bearbeitung vom Urheber und/oder Verlag genehmigt und der GEMA angemeldet wurde.

Für Bearbeitungen, die lediglich aus einer Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument bestehen, kann keine Beteiligung beansprucht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Anfragen sind zu richten an die GEMA, Generaldirektion München, Musikdienst, Postfach 80 07 67, 81607 München, Tel. 089-480 03 409 Telefax: -456.



Der urheberrechtliche Schutz von Werken ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der GEMA, er wird durch das geltende Urheberrechtsgesetz (§ 1 UrhG) gewährt.
GEMA-Homepage: <http://www.gema.de/mitglieder/faq/faq1.shtml#1>

Freistellung

Sollte das Presswerk (Fertigungsstätte) eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die Lizenzierung der Tonträger von Ihnen (Auftraggeber) direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem „Lizenzantrag-Tonträger“ an. Sofern es sich um GEMA-pflichtiges Repertoire handelt, erhält das Presswerk die Freistellung innerhalb von 10 Arbeitstagen.

Mit der Freistellung entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mitverantwortung zur ordnungsgemäßen Lizenzeinholung, da der Auftraggeber die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungsbegleichung allein übernimmt.

Bei Feststellung von PAI- bzw. DP-Repertoire durch die GEMA werden entsprechende Schreiben an den Auftraggeber versandt. Diese Schreiben ersetzen die ansonsten notwendige Freistellung und dienen auch zur Vorlage für das von Ihrer Firma mit der vorliegenden Tonträgerherstellung beauftragte Presswerk. Eine Bearbeitungsgebühr für das Erstellen und Versenden dieser Schreiben durch die GEMA fällt nicht an.

PM- und PAI-Einzeichnung

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls der Lizenznehmer die Rechte beim Berechtigten nicht selbst erworben hat. In den Fällen, in denen die GEMA PM, PAI einzeichnet, hat dies lediglich informativen Charakter und stellt keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

Lizenz (Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG, Verbreitungsrecht § 17 UrhG), Urheberpersönlichkeitsrecht §§ 12,13,14 UrhG

Die tarifliche Vergütung ist vor der Herstellung bzw. Auslieferung für die in Auftrag gegebene Stückzahl, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %), zu entrichten. Lizenzgebühren werden nur für Werke, von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern, deren Rechte die GEMA vertritt, erhoben. Eine spätere Vernichtung der Tonträger hat auf den Lizenzanspruch keine Auswirkung. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Lizenzrechnung als erteilt. Die Einräumung der Nutzungsrechte mit Zahlung der Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechte Dritter beachtet werden und alle Rechte (urheberrechtliche Nutzungsrechte) und sonstige Rechte vor Herstellung erworben werden.

Formulare Tarif VR-T-H 1: <http://www.gema.de/kunden/industrie/tontraeger/handelsuebliche.shtml>

GEMA-Mitgliedschaft und Lizenzierung

Sind bei einer Tonträgervervielfältigung der Auftraggeber und der beteiligte Urheber als GEMA-Mitglied identisch, ist auch für diese Produktion eine urheberrechtliche Lizenz zu erwerben. Das GEMA-Mitglied hat die betreffenden Nutzungsrechte entsprechend dem Berechtigungsvertrag an die GEMA zur ausschließlichen treuhänderischen Wahrnehmung übertragen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Gleichbehandlung der Rechtsnutzer ist die GEMA zu einem Inkasso verpflichtet.

Sollte es sich jedoch um eine kostenlose Bewerbung der Musikwerke des GEMA-Mitglieds handeln, und keine weiteren Urheberberechtigten an den Musikwerken beteiligt sein, wird, entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrats der GEMA vom Juni 1966, auf Antrag auf die Vergütungszahlung für die Herstellung und/oder Verbreitung der betreffenden Demonstrationsträger verzichtet. Die Tonträger sind als „unverkäuflich“ zu kennzeichnen und dürfen keiner späteren kommerziellen Auswertung unterliegen.



Meldepflicht

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber vor jeder meldepflichtigen Tonträgervervielfältigung (auch Selbstbrenner) verpflichtet ist, zur Repertoireprüfung eine Inhaltsmeldung der beabsichtigten Tonträgerherstellung bei der GEMA einzureichen. Aufgrund der von der Rechtsprechung der GEMA zuerkannten „GEMA-Vermutung“, hat die GEMA einen hierauf gerichteten rechtlichen Anspruch.

Formulare Tarif VR-T-H 1: <http://www.gema.de/kunden/industrie/tontraeger/handelsuebliche.shtml>

Berechnung

Der Tarif VR-T-H 1 stellt die Grundlage für die Vergütungsberechnung dar. Vergütungsbasis ist der Preis. Der Auftraggeber (Hersteller) verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

Der Lizenzwert pro Tonträger errechnet sich entweder aus dem Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung je Tonträgerart.

Verkaufspreis x Vergütungssatz = Lizenzwert, unter Berücksichtigung der Mindestvergütung.

Bei einem GEMA-pflichtigem Tonträger wird die Mindestvergütung angewandt, falls der aus dem Netto-Verkaufspreis errechnete Lizenzwert unter dem Mindestvergütungsbetrag für den jeweiligen Tonträger liegt.

Beispiel: Endverkaufspreis € 10,00 x 10 % = € 1,00 netto pro CD-LP,

Endverkaufspreis € 5,00 x 10 % = € 0,50. Da die Mindestvergütung € 0,6199 netto pro CD-LP beträgt und dieser Betrag höher ist als die prozentuale Vergütung, kommt die Mindestvergütung zur Anwendung. Für Promotionstonträger gilt ebenso die Mindestvergütung.

Sollten auf einem Tonträger nicht alle Werke GEMA-pflichtig sein, wird der GEMA-pflichtige Prozent-Anteil je Tonträger errechnet. Die Lizenz je Tonträger (Lizenzwert voll) richtet sich nach dem prozentualen Anteil.

Beispiel: Lizenzwert-voll € 1,00 netto, GEMA-Prozentanteil 50 % = € 0,50 netto pro Tonträger.

Wird im Rahmen des Tarifs VR-T-H 1 die Spieldauer des betreffenden Tonträgers um mehr als 1 Minute oder die Anzahl der zulässigen Werke überschritten, erhöht sich die Vergütung im gleichen Verhältnis.

Für Tonträger mit ausschließlich nicht GEMA-pflichtigem Repertoire werden keine Vergütungen beansprucht. Nachforderungen der GEMA können dann entstehen, wenn der Auftraggeber im Falle der Nutzung geschützter aber nicht von der GEMA vertretener Werke nicht selbst die urheberrechtlichen Herstellungs- und/oder Verbreitungsrechte vom Urheber erworben hat.

Werkanmeldung

Eigene Werke werden vom Berechtigten (GEMA-Mitglied) mit dem GEMA-Anmeldebogen für Originalwerke bei der GEMA Generaldirektion Berlin angemeldet.

Hinweis: Das Ausfüllen des GEMA-Lizenzantrages-Tonträger führt nicht zur Werkanmeldung und ersetzt diese auch nicht!

Wenden Sie sich bitte an die GEMA, Generaldirektion Berlin, Abteilung Werkanmeldung, E-mail: wa@gema.de. Anmeldebögen erhalten Sie im Internet über:

http://www.gema.de/media/de/mitglieder_formulare/gema_anmeldung_deutsch.pdf

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Wenn Sie vorbestehende Original-Aufnahmen von Musikwerken auf Ihrem Tonträger verwenden, beachten Sie bitte, dass die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerhersteller (bzw.



Labels) mit abgeklärt werden müssen. Diese Rechte werden in der Regel vom Tonträgerhersteller wahrgenommen. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die Deutsche Landesgruppe der IFPI: www.ifpi.de.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoire-suche www.gema.de/repertoiresuche/ auch kostenpflichtig bei der GEMA-Dokumentationsstelle in Berlin Tel. 030-212 45-450 und Tel. 030-212 45-460. E-mail: gema@gema.de.

Der Auftraggeber (Hersteller) ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

Industrielle Herstellung von Tonträgern (Import / Export)

Werden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte nicht vom Presswerk bzw. der Fertigungsstätte erworben, so hat dies durch den wirtschaftlich verantwortlichen Auftraggeber (in der Folge auch Lizenznehmer genannt) mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Tonträgerherstellungen im Ausland. Ebenso ist bei importierten Tonträgern ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte grundsätzlich bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte von Tonträgern nach USA erteilt die GEMA grundsätzlich keine Exportlizenz, jedoch für sonstige Exporte.

Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein absolutes Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden.

Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

GVL

Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

GVL Berlin Tel. 030-484 83 600. E-mail: gvl@gvl.de. Internet: <http://www.gvl.de>.

Hinweis: Die Gründung eines Labels ist nicht zwingend notwendig, wenn Sie Tonträger vervielfältigen möchten.

Gestaltung des Tonträgers und der Einleger etc.

Die Etiketten, Tonträger und Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

Titel der wiedergegebenen Werke, Namen der Urheber wie des/der Komponisten, des/der Textdichter(s) sowie ggf. des Text- bzw. Musik-Bearbeiters, soweit bekannt den Namen des Verlegers. Diese Angaben können (in begründeten Ausnahmefällen) auch auf den Inlays oder Plattentaschen angebracht werden.

Den Eindruck **GEMA** auf den Etiketten, Tonträgern und Inlays.

Sofern vorhanden, Bestell-/Katalognummer auf den Etiketten, Tonträgern, Inlays und Plattentaschen.

Label und Labelcode, falls vorhanden, auf den Etiketten, Inlays und Tonträgern.



GENERALDIREKTION MÜNCHEN
Direktion Industrie

Tarif für GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken

Die Erstauflage von bis zu 500 Tonträgern wird auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung in Höhe von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Bedingung hierfür ist die Zustimmung zum Tarif für „Mitglieder mit eigenem Repertoire“ durch Unterschrift aller Urheber und Verlage sowie die Auflistung der Werknummern auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Fordern Sie bitte, sofern Ihre Tonträgerproduktion die o. g. Voraussetzungen erfüllt, das Formular „Lizenzantrag Mitglieder-Eigenrepertoire“ bei unserer Infostelle Tel.: 089-48003-800 oder E-mail: info-ind@gema.de an. Diese Lizenzierung kann nicht über das Internet erfolgen!

Nachpressungen sind davon ausgenommen und werden zum Tarif VR-T-H 1 abgerechnet.

Sonderprodukte

Die Vergütungssätze VR-T-H 2 (sog. Sonderherstellungen) gelten insbesondere für Tonträger als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Tonträger zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und für Tonträger, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Tonträgerfachhandel) veröffentlicht werden. Die Vergütungssätze gelten für Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten.

Um ggf. einen Nachlass auf die Lizenzierung über den Tarif VR-T-H 2 für Sonderherstellungen zu erhalten, muss dieser vor Inanspruchnahme der Rechte bei der GEMA beantragt werden. Bitte senden Sie in diesem Fall vor Herstellung eine diesbezügliche E-mail-Anfrage an Herrn Direktor Nicklas (E-mail: rnicklas@gema.de) unter Angabe der Eckdaten wie Tonträgerart, Herstellungsmenge, Verbreitungsart, Anzahl der Musikwerke etc. zu der jeweiligen Produktion.

Sofern Sie keine Angaben machen, wird immer der Vertrieb über den „normalen Tonträgerfachhandel“ angenommen!

Mit der Unterschrift auf dem „GEMA-Lizenzantrag-Tonträger“ bzw. „Lizenzantrag Mitglieder - Eigenrepertoire“ bestätigen der Auftraggeber (Hersteller) bzw. die beteiligten Mitglieder und Verlage dieses Schreiben gelesen und somit anerkannt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
GEMA
Direktion Industrie
Bereich Einzellizenznehmer
Rosenheimer Str. 11
D-81667 München

Anlage: „GEMA-Lizenzantrag Tonträger“, „Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens“, „Vollmacht für 3. Personen“, „Vergütungsübersicht zum Tarif VR-T-H 1“.